



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Beschlussprotokoll

der Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

zur

**3. Tagung
vom 18. bis 21. November 2009
in Lutherstadt Wittenberg**

**Tagesordnung der 3. Tagung der I. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. bis 21. November 2009**

1.	Formalitäten
1.1.	Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
1.2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.3.	Beschluss der Landessynode zur Zuweisung der Aufgabe der Wahlprüfung gemäß §§ 22, 23 Synodenwahlgesetz
1.4.	Legitimationsbericht und Synodalversprechen
1.5.	Feststellung der Tagesordnung
2.	Bericht der Landesbischöfin
3.	Schriftlicher Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt
4.	Bericht des Diakonischen Werkes
5.	Bestimmung des ständigen Vertreters der Landesbischöfin (Art. 71 KVerfEKM)
6.	Finanzbericht
6.1.	Finanzentwicklung EKM und mittelfristige Planung der Einnahmen
6.2.	Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2010
7.	Abnahme der Jahresrechnungen 2008
7.1.	Abnahme der Jahresrechnung 2008 der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
7.2.	Abnahme der Jahresrechnung 2008 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
7.3.	Abnahme der Jahresrechnung 2008 der Föderation EKM
8.	"Als Gemeinde unterwegs..."
8.1.	Eröffnung des Prozesses (Zielbeschreibung)
8.2.	Perspektivenwechsel in der Konfirmandenarbeit und Gemeinde
8.2.1.	Vorstellung der EKD-Studie zur Situation der Konfirmandenarbeit im Osten Deutschlands
8.2.2.	Vorstellung der Rahmenordnung und der Handreichung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden der EKM
8.2.3.	Gelingende Konfirmandenarbeit – Schlaglichter
8.3.	Kirchengesetz der EKM über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektorinnen und Prädikanten
8.4.	Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKM
8.5.	Kirchengesetz zu Kirchengemeindestrukturen und zur Änderung des GKR-Wahlgesetzes
9.	Kirchengesetze
9.1.	Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
9.2.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes aus Anlass bundesgesetzlicher Änderungen
9.3.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland
9.4.	Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung des Landeskirchenrates vom 19. Juni 2009 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
10.	Weitere Berichte

10.1.	Schriftlicher Bericht von der EKD-Synode
10.2.	Schriftlicher Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der 10. Tagung der XIV. Synode der EKKPS (13.11.2008), der 12. Tagung der Landessynode der ELKTh (13.-14.11.2008), der 8. Tagung der Föderationssynode (14.-16.11.2008) sowie der 1 und 2. Tagung der Landessynode (23. – 24.01.2009 und 20. – 21.03.2009)
11.	Anträge
11.1.	Antrag der Kreissynode Altenburger Land – Finanzsystem der EKM
11.2.	Antrag des Synodalen Vogel - Zur Erweiterung des Vergabe Verfahrens bei Landpachtverträgen
11.3.	Antrag des Synodalen Bergmann – Zum Bleiberecht in Deutschland
11.4.	Antrag des Synodalen Hotop - Zur aktuellen Lage in Afghanistan
11.5.1	Antrag des Synodalen Hotop – Konziliarer Prozess und Globalisierung
11.5.2	Antrag der Kreissynode Mühlhausen – Globalisierung-Konziliarer Prozess-Wirtschaften im Dienst des Lebens
11.6.	Antrag der Kreissynode Erfurt – Zur Gesetzgebung für die mittlere Ebene der EKM
11.7	Antrag der Synodalen Königsdörfer – Bildung eines nicht ständigen Ausschusses „Umwelt und Landwirtschaft“
11.8.	Antrag des Kirchenkreises Stendal bezüglich der Arbeit im Meldewesen
12.	Wahlen
13.	Eingaben
14.	Fragestunde
15.	Verschiedenes

Drucksachenübersicht der 3 Tagung der I. Landessynode vom 18.-21.11.2009

1.3/1 Beschluss der Landessynode zur Zuweisung der Aufgabe der Wahlprüfung gemäß §§ 22, 23 Synoden

wahlggesetz

- 1.4/1 Beschluss der Landessynode zum Legitimationsbericht
1.4/2 Bericht über die Legitimationsprüfung
-
- 2/1 Bericht der Landesbischöfin
2/2 Vorlage des Ausschusses ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-
- 3/1 Schriftlicher Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt
3/2 Vorlage des Ausschusses ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-
- 4/1 Bericht des Diakonischen Werkes
4/2 Vorlage des Ausschusses Diakonie und soziale Fragen
-
- 5/1 Bestimmung des ständigen Vertreters der Landesbischöfin (Art. 71 KVerfEKM)
-
- 6.1/1 Finanzentwicklung EKM und mittelfristige Planung der Einnahmen - Finanzbericht
6.2/1 Haushaltsgesetz der EKM 2010
6.2/2 Haushaltsplan der EKM 2010
6.2/3 Erläuterungen zum Haushaltsplan
6.2/4 Ergänztetes Haushaltsgesetz 2010 (Neufassung)
6.2/5 Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses mit Anlage 1 und 2
-
- 7/1 Entlastung der Jahresrechnungen 2008 (TOP 7.1 – 7.3)
7.1/1 Abnahme der Jahresrechnung 2008 der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
7.2/1 Abnahme der Jahresrechnung 2008 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
7.3/1 Abnahme der Jahresrechnung 2008 der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
-
- 8.1/1 Eröffnung des Prozesses (Zielbeschreibung)
-
- 8.2/1 Perspektivenwechsel in der Konfirmandenarbeit und Gemeinde
8.2.1/1 Vorstellung der EKD-Studie zur Situation der Konfirmandenarbeit im Osten Deutschlands
8.2.2/1 Vorstellung der Rahmenordnung und der Handreichung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden der EKM
8.2.2/2 Vorlage des Ausschusses Kinder, Jugend und Bildung
8.2.2/3 Einbringung der Rahmenordnung
8.2.3/1 Gelingende Konfirmandenarbeit – Schlaglichter
-
- 8.3/1 Kirchengesetz der EKM über den ehrenamtl. Verkündigungsdienst der Lektorinnen u. Prädikanten
8.3/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 8.3/1
8.3/3 Einbringung
8.3/4 Vorlage des Rechtsausschusses
-
- 8.4/1 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKM
8.4/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 8.4/1
8.4./3 Einbringung
8.4/4 Vorlage des Rechtsausschusses
-
- 8.5/1 Kirchengesetz über die Bildung der GKR (Gemeindekirchenratswahlgesetz) vom 1. April 2006
8.5/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 8.5/1
8.5/3 Einbringung - Folien
8.5/4 Einbringungstext
8.5/5 Vorlage des Rechtsausschusses
-
- 9.1/1 Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKM

- 9.1/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 9.1/1
-
- 9.2/1 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes aus Anlass bundesgesetzlicher Änderungen
 9.2/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 9.2/1
-
- 9.3/1 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD
 9.3/2 Synopse zum Kirchengesetz DS 9.2/1
 9.3/3 Begründung zum Kirchengesetz DS 9.2/1
-
- 9.4/1 Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung des LKR vom 19.06.2009 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
 9.4/2 Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der EKM
 9.4/3 Begründung zur Verordnung DS 9.4/2
-
- 10.1/1 Schriftlicher Bericht von der EKD-Synode
 10.2/1 Schriftlicher Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der 10. Tagung der XIV. Synode der EKKPS (13.11.2008), der 12. Tagung der Landessynode der ELKTh (13.-14.11.2008), der 8. Tagung der Föderationssynode (14.- 16.11.2008) und der 1. u. 2. Tagung der Landessynode (23.-24.01. und 20.-21.03.2009)
-
- 11.1/1 Antrag der Kreissynode Altenburger Land – Finanzsystem der EKM
 11.1/2 Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses
-
- 11.2/1 Antrag des Synodalen Vogel - Zur Erweiterung des Vergabeverfahrens bei Landpachtverträgen
 11.2/2 Vorlage des Ausschusses ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-
- 11.3/1 Antrag des Synodalen Bergmann – Zum Bleiberecht in Deutschland
 11.3/2 Antrag des Synodalen Bergmann – Zum Bleiberecht in Deutschland (neu)
 11.3/3 Vorlage des Ausschusses ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-
- 11.4/1 Antrag des Synodalen Hotop - Zur aktuellen Lage in Afghanistan
 11.4/2 Vorlage des Ausschusses ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-
- 11.5/1 Antrag des Synodalen Hotop - Konziliarer Prozess und Globalisierung
 11.5/2 Antrag der KS Mühlhausen - Globalisierung-Konziliarer Prozess-Wirtschaften im Dienst des Lebens
 11.5/3 Vorlage des Ausschusses ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-
- 11.6/1 Antrag der Kreissynode Erfurt – Zur Gesetzgebung für die mittlere Ebene der EKM
 11.6/2 Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses
-
- 11.7/1 Antrag der Synodalen Königsdorfer – Bildung eines nichtständigen Ausschusses „Umwelt u. Landwirtschaft“
 11.7/2 Vorlage des Ausschusses ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-
- 11.8/1 Antrag des Kirchenkreises Stendal bezüglich der Arbeit im Meldewesen
 11.8/2 Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses

Beschlüsse zu TOP 1:

Regularien

1.1. Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste

1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

1.3. Beschluss der Landessynode zur Zuweisung der Aufgabe der Wahlprüfung

gemäß §§ 22 und 23 Synodenwahlgesetz
1.4. Legitimationsbericht und Synodalversprechen
1.5. Feststellung der Tagesordnung

Zu 1.2.:

Präses von Marschall stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu 1.3.:

Beschlussdrucksache DS 1.3/1

Die Landessynode hat am 18. November 2009 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufgaben der Wahlprüfung gemäß §§ 22, 23 Synodenwahlgesetz werden dem Rechts- und Verfassungsausschuss der Landessynode zugewiesen. Der Rechts- und Verfassungsausschuss kann für diese Aufgabe einen Unterausschuss bilden, dem nicht weniger als drei Personen angehören sollen.

Zu 1.4.:

Beschlussdrucksache DS 1.4/1 B

Die Landessynode hat am 21. November 2009 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode nimmt den Bericht über die Legitimationsprüfung gemäß § 23 Synodenwahlgesetz in Verbindung mit § 2 der Geschäftsordnung der Landessynode (DS 1.4/1) zustimmend zur Kenntnis. Damit ist die Gültigkeit der Wahlen und die Legitimation der neuen Mitglieder und Stellvertreter der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgestellt.

Zu 1.5.:

Die Landessynode beschließt am 18. November 2009 einstimmig die Tagesordnung.

(Anmerkung:

Der TOP 11.8 wird gemäß § 13 Abs. 3 nach Beginn der Synodaltagung vor Einbringung des Antrags am 20.11.2009 auf die Tagesordnung gesetzt. Dieser Beschluss wurde mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen herbeigeführt.)

**Beschluss zu TOP 2:
Bericht der Landesbischöfin**

Beschlussdrucksache 2/2 B

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt der Landesbischöfin für ihren ersten Bericht, der geprägt ist von einer hohen Sensibilität für Situationen und Menschen, Klarheit und persönlicher Authentizität. In der Vielzahl der angesprochenen Themen besitzen folgende drei Wahrnehmungen für uns besondere Signalwirkung:

1. Wir unterstützen ausdrücklich, dass die Landesbischöfin den Gedanken der Versöhnung im Sinne der Rechtfertigung aus Glauben an Jesus Christus aufgenommen und zur Versöhnung in unserer gegenwärtigen Situation ermutigt hat. Wir sind uns der besonderen Herausforderung dieser Aufgabe bewusst.
Für den weiteren Weg unserer Gesellschaft ist es erforderlich, Kirche auch für die Anderen zu sein. Der Bericht bestärkt uns, Schritte zur Versöhnung zu gehen.

2. Für unsere Kirche sind die Hinweise auf die von der Verfassung der EKM gestellten Themen wichtige Aufgaben in den nächsten Jahren. Dies betrifft vor allem die Themen der vielfältigen Gemeindeformen, des Umgangs mit Nichtgetauften und Ausgetretenen und der Größe von Gottesdienstgemeinden. Diese Themen sollen Teil des Synodalprozesses „Gemeinde unterwegs“ sein.
3. Die Landessynode unterstreicht mit der Landesbischöfin die Notwendigkeit, die Reformationsdekade und die Feier des Reformationsjubiläums 2017 im ökumenischen Geist zu begehen. Die Würdigung der derzeitigen ökumenischen Situation in Mitteldeutschland, besonders der zum Reformationstag 2009 von Bischof Dr. Feige veröffentlichten Thesen ist ein wichtiger Baustein für das gemeinsame Haus der versöhnten Kirche Jesu Christi.

Die Landessynode empfiehlt den Gemeinden ausdrücklich die Auseinandersetzung mit diesem Bericht.

Beschluss zu TOP 3: Schriftlicher Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt

Beschlussdrucksache DS 3/2 B

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 1 Gegenstimme folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode spricht ihren Dank für den informativen Bericht aus. Insbesondere dankt sie für die Darstellung des Standes des Integrationsprozesses. Der Dank gilt ebenso den Mitarbeitenden im Landeskirchenamt und den Einrichtungen für die geleistete Arbeit.

Beschluss zu TOP 4: Bericht des Diakonischen Werkes

Beschlussdrucksache DS 4/2 B

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Diakoniebericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Im Rahmen des neuen Finanzsystems ist zu prüfen, wie Beratungsstellen weiterhin finanziell so ausgestattet werden, dass sie diese wichtige Arbeit leisten können.
Das Diakonische Werk wird gebeten, bis zur nächsten Synode die Finanzierungssituation der Beratungsstellen detailliert darzustellen.

Beschluss zu TOP 5:

Bestimmung des ständigen Vertreters der Landesbischöfin (Art. 71 KVerfEKM)

Beschlussdrucksache DS 5/1 B

Die Landessynode hat am 20. November 2009 gemäß Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 KVerfEKM auf Vorschlag von Landesbischöfin Junkermann in geheimer Abstimmung

Propst Dr. Hans Mikosch

zum ständigen Stellvertreter der Landesbischöfin bestimmt.

(Anmerkung:

Bei der geheimen Abstimmung wurden 81 Stimmen abgegeben. Für die Wahl waren 41 Stimmen notwendig. Propst Dr. Mikosch wurde mit 70 Stimmen gewählt. Er erhielt 6 Gegenstimmen, 5 Synodale enthielten sich der Stimme.)

Beschlüsse zu TOP 6: Finanzbericht

6.1. Finanzentwicklung EKM und mittelfristige Planung der Einnahmen

6.2. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2010

Beschlussdrucksache 6.2/5 B:

Die Landessynode hat am am 21. November 2009 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

1. In § 1 Absatz 3 Nr. 1 des Haushaltsgesetzes 2010 wird das Wort „summarische“ gestrichen. § 1 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
2. Die „Übersicht über die Höhe der Sach- und Personalkostenanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirche ELKTh für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 3 Haushaltsgesetz 2010“ wird wie folgt geändert:

„3. Anzahl der Stellen im Verkündigungsdienst

Die Zahl der Stellen im Verkündigungsdienst, für die der Kirchenkreis Personalkostenanteile gem. § 36 Abs. 1 FG erhält, wird auf der Basis des bis 2012 festgelegten Stellenplankonzeptes der Landessynode der ehemaligen Teilkirche ELKTh für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgelegt:

Kirchenkreis

...	
Rudolstadt-Saalfeld	49,25
Sonneberg	25,50
<i>Summe:</i>	<i>574,75“</i>

(Anmerkungen:

Der Antrag des Synodalen Herbst ist vom federführenden Ausschuss aufgenommen worden. Der Antrag des Synodalen Hädicke wurde nicht berücksichtigt.

Synodale Rösel bittet den Landeskirchenrat, die durch die Landessynode der ELKTh eingesetzte „Kammer für Sozialethik“ aufzulösen, da sie ihre Arbeit eingestellt hat. Folglich ist der Haushaltsansatz für die Kammer entbehrlich.)

Beschlussdrucksache DS 6.2/5 B (Anlage 1):

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2010 - Haushaltsgesetz 2010 -

Vom 21. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 178.768.547 EUR festgestellt.

(3) Anlagen zum Haushaltsplan sind

1. der Stellenplan,
2. der Kollektenplan gemäß § 18 Absatz 3 Finanzgesetz (FG),
3. die „Übersicht über die Höhe der Sach- und Personalkostenanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirche Evangelisch-Lutherische Kirche Thüringen (ELKTh) für das Haushaltsjahr 2010“ (§ 35 Absatz 1 FG),
4. die „Übersicht über die Finanzierung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirche ELKTh im Haushaltsplan der EKM 2010“ (§§ 33 ff. FG),
5. die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2010“.

(4) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2010“ ist verbindlich.

§ 2

(1) Die Höhe der Plansumme beträgt 142,8 Millionen EUR und setzt sich wie folgt zusammen (§ 2 Absatz 1 und 3 FG):

1. 63.501.896 EUR Kirchensteueraufkommen (Brutto),
2. 10.000.000 EUR aus Kirchensteuer-Clearing,
3. - 6.295.190 EUR Zuführung an die Clearingrücklage,
4. - 1.888.557 EUR Finanzierung Dienstleistung Finanzamt,
5. - 2.020.821 EUR planmäßige Zuführung zur Kirchensteuerausgleichsrücklage,
6. 44.921.391 EUR Finanzausgleich der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD),

7. 34.581.281 EUR Staatsleistungen.

(2) Von der Plansumme erhalten Anteile (§ 2 Abs. 2 und 4 FG)

1. die Landeskirche	37,8702 v.H.	= 54.078.617 EUR
2. die Partnerkirchen/der Kirchliche Entwicklungsdienst	0,9148 v. H.	= 1.306.363 EUR
3. Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der ehemaligen Teilkirche ELKTh	28,8313 v. H.	= 41.171.071 EUR
4. Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der ehemaligen Teilkirche Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS)	32,3837 v. H.	= 46.243.949 EUR.

(3) Nach Verteilung der Plansumme gemäß § 2 Absatz 4 Finanzgesetz auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der beiden ehemaligen Teilkirchen erhält die Mittlere Ebene der ehemaligen ELKTh einen Betrag in Höhe von 2.358.889 EUR aus dem Anteil der Mittleren Ebene der ehemaligen EKKPS.

(4) Der Plansummenanteil nach Absatz 2 Nummer 4 teilt sich wie folgt auf:

1. Anteil für die Kirchengemeinden	38,68182 v. H.	= 17.888.000 EUR
2. Anteil für die Kirchenkreise	56,21721 v. H.	= 25.997.060 EUR
3. Solidarbeitrag nach Absatz 3	5,10097 v. H.	= 2.358.889 EUR

(5) Die Höhe der den Kirchengemeinden der ehemaligen Teilkirche EKKPS verbleibenden Anteile gemäß § 22 Absatz 2 FG wird auf 20 vom Hundert festgesetzt.

§ 3

(1) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen der EKM aus dem Rechnungsjahr 2010 sind bei der Haushaltsplanung dieser Einrichtungen im Jahr 2012 einzusetzen.

(2) Von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen sind:

1. zweckgebundene Mittel, die für den Zweck auf Antrag weiterhin eingesetzt werden können;
2. Festbetragsfinanzierungen auf Antrag;
3. Kollektenmittel;
4. nicht in Anspruch genommene Personalausgaben; diese sind vor der Erstellung der Jahresrechnung der Personalkostensicherungsrücklage der EKM zuzuführen.

Über Anträge nach Nummer 1 und Nummer 2 entscheidet der Finanzdezernent.

§ 4

Nicht zweckgebundene Überschüsse des Verwaltungshaushaltes werden der Ausgleichsrücklage zugeführt. Nicht zweckgebundene Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes werden aus der Ausgleichsrücklage finanziert.

§ 5

(1) Über die Vergabe von Darlehen und Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode.

(2) Die Vergabe von Darlehen an Privatpersonen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig; dies gilt nicht für Darlehen, die im überwiegenden dienstlichen Interesse vergeben werden. Das Nähere regelt der Landeskirchenrat.

Beschlüsse zu TOP 7:

Abnahme der Jahresrechnungen 2008

7.1. Abnahme der Jahresrechnung 2008 der EKKPS

7.2. Abnahme der Jahresrechnung 2008 der ELKTh

7.3. Abnahme der Jahresrechnung 2008 der Föderation EKM

Beschlussdrucksache DS 7/1 B:

Jahresrechnung 2008 der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Die Landessynode hat am 20. November 2009 bei 1 Enthaltung beschlossen:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erteilt dem Landeskirchenamt der EKM für die Jahresrechnung 2008 der EKKPS Entlastung.

Jahresrechnung 2008 der Evangelisch-Lutherischen Kirche Thüringen

Die Landessynode hat am 20. November 2009 einstimmig beschlossen:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erteilt dem Landeskirchenamt der EKM für die Jahresrechnung 2008 der ELKTh Entlastung.

Jahresrechnung 2008 der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Die Landessynode hat am 20. November 2009 einstimmig beschlossen:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erteilt dem Landeskirchenamt der EKM für die Jahresrechnung 2008 der Föderation der EKM Entlastung.

Beschlüsse zu TOP 8:

"Als Gemeinde unterwegs..."

-
- 8.1. Eröffnung des Prozesses (Zielbeschreibung)
 - 8.2. Perspektivenwechsel in der Konfirmandenarbeit und Gemeinde
 - 8.2.1. Vorstellung der EKD-Studie zur Situation der Konfirmandenarbeit im Osten Deutschlands
 - 8.2.2. Vorstellung der Rahmenordnung und der Handreichung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden der EKM
 - 8.2.3. Gelingende Konfirmandenarbeit – Schlaglichter
 - 8.3. Kirchengesetz der EKM über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektorinnen und Prädikanten
 - 8.4. Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKM
 - 8.5. Kirchengesetz zu Kirchengemeindestrukturen und zur Änderung des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes
-

Beschlussdrucksache 8.2.2/2:

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Ausschusses Kinder, Jugend und Bildung bei 3 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode dankt der Arbeitsgruppe Konfirmandenarbeit für die geleistete Arbeit. Sie sieht in der vorgelegten Rahmenordnung sowie der Handreichung eine geeignete Grundlage für die Konfirmandenarbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der EKM.

Die Synode bestätigt folgende Änderungen im Text der Rahmenordnung und leitet ihn an den Landeskirchenrat zur Beschlussfassung weiter:

- In 6.3 der Rahmenordnung möge am Satzende ergänzt werden: „... ,der als Multiplikator innerhalb des Kirchenkreises und als Ansprechpartner für das PTI zur Verfügung steht. Er berät die Kirchengemeinden in konzeptionellen Fragen und koordiniert gemeinde-übergreifende Zusammenarbeit.“
- In 4.2. ist das Wort „Konfirmandeneltern“ durch „Erziehungsberechtigte“ zu ersetzen.
- In 5.2. ist nach daher „insbesondere im PTI“ einzufügen.
- 7.1.4 verändern zu „...Ziele, Termine sowie die anfallenden Kosten und Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung .“
- Als 7.2.4. ist zu ergänzen:
Die Konfirmandenarbeit kann in Kooperation mit evangelischen Jugendverbänden gestaltet werden.
- In 7.3.1 wird das Wort „ist zu organisieren“ durch „wird organisiert“ ersetzt.
- 7.8.1. wird zu „wird ... gestaltet“
In Zeile 2 ist „Eltern“ in „Familien“ zu ändern.
- In 10.1.1. wird die Formulierung „...sollte dem/der Betreffenden...“ in „wird dem/der Betreffenden“ geändert.
- In 10.1.3. ist nach „anderen“ ein Komma einzufügen.

Des Weiteren beschließt die Synode:

- Das Kirchenamt wird gebeten, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um die Rahmenordnung in Hinblick auf Kompetenzen, die die Jugendlichen erwerben sollen, auf Standards und Inhalte der Konfirmandenarbeit ergänzt.

- Dabei werden Hauptamtliche aus der Konfirmandenarbeit, jugendliche Ehrenamtliche und externe Fachberater einbezogen.
- Das Kirchenamt wird gebeten, jeder Kirchengemeinde das Material zur Verfügung zu stellen und ein geeignetes Verfahren der Rezeption zu beschreiben und diesen Rezeptionsprozess zu evaluieren.
 - Die Synode bittet die Kreissynoden und Gemeindegemeinderäte dafür Sorge zu tragen, dass niemand aus sozialen und finanziellen Gründen von der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ausgeschlossen ist.
 - Die Synode bittet die Gemeindegemeinderäte, für die Regionalisierung von Konfirmandenarbeit und Konfirmandenfreizeiten Sorge zu tragen.
 - Die Synode bittet die Kirchenkreise, bis 31.8.2010 einen Beauftragten für die Konfirmandenarbeit zu benennen, der als Multiplikator innerhalb des Kirchenkreises und als Ansprechpartner für das PTI zur Verfügung steht.
Die Kirchenkreise können dem Beauftragten weitere Aufgaben in diesem Arbeitsfeld, wie Konficamps, Konfirmandentage und ähnliche Projekte auf Kirchenkreisebene zuordnen und dafür Beschäftigungsanteile vorsehen.

Anmerkung:
(In den Beschluss ist der Antrag des Jugendsynodalen Gläser eingeflossen.)

Beschlussdrucksache 8.3/4:

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei 3 Gegenstimmen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten (Prädikanten- und Lektorengesetz - PräLG)

Vom 21. November 2009

Aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 80 Absatz 1 Nummer 2 und 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz erlassen:

Präambel

(1) Der Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums zu allen Zeiten und an allen Orten. Dazu ruft Gott Menschen in seinen Dienst.

(2) Der ehrenamtliche Verkündigungsdienst ist im allgemeinen Priestertum der getauften Glieder der Kirche begründet. Dieser Dienst steht unter der Verheißung der Fülle der durch den Heiligen Geist der ganzen Gemeinde geschenkten Gaben (1. Kor. 12). Mit dem ehrenamtlichen Verkündigungsdienst entspricht die Gemeinde dem Auftrag, die in Jesus Christus geschehene Versöhnung mit Gott alle Zeit und an allen Orten zu bezeugen (2. Kor. 5, 20).

(3) Damit an vielen Orten auf vielfältige Weise diese Gute Nachricht im Gottesdienst und in anderen Lebensformen der Gemeinde verkündigt werden kann, sollen Gemeindeglieder für den Lektoren- und

Prädikantendienst ausgebildet, öffentlich eingesetzt und in der geschwisterlichen Gemeinschaft aller Verkündigungsdienste begleitet und gestärkt werden.

Der Lektoren- und Prädikantendienst wird gemäß Artikel 15 bis 18 Kirchenverfassung von Gemeindegliedern als Verkündigungsdienst der Kirche versehen, der eine Beauftragung durch die Gemeinde Jesu Christi voraussetzt.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Verkündigungsdienst im Ehrenamt setzt die Wählbarkeit zum Ältestenamts nach Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung voraus, wobei der Ausschluss aufgrund eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses keine Anwendung findet.

(2) Lektoren und Prädikanten sind gehalten, ihren Lebenswandel am Zeugnis Jesu Christi auszurichten. Sie sind auch in anderen Gemeindeveranstaltungen zum Einbringen ihrer Gaben zu ermutigen.

(3) Lektoren und Prädikanten werden in ihrem Dienst vom Gemeindegemeinderat unterstützt und gefördert. Bei Fragen zur Gestaltung des Gottesdienstes lädt der Gemeindegemeinderat sie zur Beratung ein.

(4) Der Verkündigungsdienst im Ehrenamt geschieht ohne Vergütung. Auslagen sind den mit ehrenamtlichem Verkündigungsdienst beauftragten Gemeindegliedern auf Antrag zu erstatten.

Abschnitt 2: Der Dienst der Lektoren

§ 2

Begriffsbestimmung

Lektoren im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Gemeindeglieder, die

1. durch Lesen biblischer und anderer liturgischer Texte aktiv an der Gestaltung von Gottesdiensten unter der Leitung eines Pfarrers ehrenamtlich teilhaben (einfacher Lektorendienst),
2. dazu befähigt sind, als Lektoren ehrenamtlich Gottesdienste zu leiten (qualifizierter Lektorendienst).

§ 3

Der Dienst der Übernahme von Lesungen im Gottesdienst (Einfacher Lektorendienst)

(1) Gemeindeglieder, die Lektorendienst nach § 2 Nummer 1 versehen, werden vom zuständigen Pfarrer für diesen Dienst zugerüstet. Das geschieht durch Einführung in den Aufbau der Liturgie und das Einüben des Lektorendienstes.

(2) Der Gemeindegemeinderat begleitet die Lektoren in ihrem Dienst. Er führt eine Liste der aktiven Lektoren in seinem Bereich.

§ 4

Der Dienst der Leitung des Gottesdienstes (Qualifizierter Lektorendienst)

(1) Gemeindeglieder, die den Lektorendienst nach § 2 Nummer 2 versehen, werden für diesen Dienst ausgebildet.

(2) Die Ausbildung und die Weiterbildung für den qualifizierten Lektorendienst wird durch den Kirchenkreis verantwortet. Er arbeitet dabei eng mit den anderen Kirchenkreisen im Propstsprengel zusammen.

(3) Lektoren, die eine Ausbildung zum qualifizierten Lektorendienst abgeschlossen haben, können auf Empfehlung ihres Gemeindegliederkirchenrates durch den zuständigen Superintendenten mit dem Dienst eines Lektors für Wortgottesdienste beauftragt werden. Sie werden in einem Gottesdienst vom Superintendenten oder einem durch ihn beauftragten Pfarrer oder ordinierten Gemeindepädagogen in ihren Dienst eingeführt.

(4) Der Kreiskirchenrat entscheidet darüber, ob den Lektoren das Tragen eines Lektorentalars empfohlen wird.

(5) Der Superintendent schließt für den Kirchenkreis mit dem Lektor unter Einbeziehung der zuständigen Gemeindegliederkirchenräte eine schriftliche Vereinbarung über den Lektorendienst ab. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates. Er führt eine Liste der nach den Absätzen 3 und 4 beauftragten Lektoren.

(6) Der Lektor kann den Auftrag zum Lektorendienst zurückgeben. Der Superintendent kann den Auftrag mit Zustimmung des Kreiskirchenrates zurücknehmen; die Rücknahme ist zu begründen. In beiden Fällen soll ein Gespräch des Superintendenten mit dem Lektor und den zuständigen Gemeindegliederkirchenräten stattfinden.

§ 5 Begleitung der Lektoren

(1) Lektoren nach § 4 werden durch den Kirchenkreis begleitet und einem Mentor zugewiesen. Mentor ist in der Regel der Pfarrer, in dessen Bereich der jeweilige Lektor überwiegend Dienst tut.

(2) Der Dienst der Lektoren innerhalb eines Kirchenkreises wird durch einen ordinierten Mitarbeiter begleitet, der vom Kreiskirchenrat dazu beauftragt ist. Dieser lädt die Lektoren regelmäßig zum Lektorenkonvent ein. Im Lektorenkonvent werden Fragen des Dienstes der Lektoren beraten; den Lektoren wird die Möglichkeit gegeben, Anregungen für die Gestaltung ihres Dienstes zu geben. Der Kirchenkreis bezieht in die Begleitung der Lektoren den Regionalbischof ein.

(3) Der Gemeindedienst der Landeskirche lädt in regelmäßigen Abständen – in der Regel alle zwei Jahre – zu einem Lektorentag ein. Auf dem Lektorentag werden Themen besprochen, die für den Dienst der Lektoren in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland von Bedeutung sind.

(4) Der Lektorentag wählt alle sechs Jahre den Lektorenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Der Lektorenrat bereitet unter Begleitung des Gemeindedienstes die Lektorentage vor und vertritt die Anliegen der Lektoren innerhalb der Kirche. Er berichtet in jeder Legislaturperiode mindestens einmal dem Landeskirchenrat. Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Lektorenrates regelt eine besondere Ordnung.

Abschnitt 3: Der Dienst der Prädikanten

§ 6 Der Auftrag zur Wortverkündigung

(1) Prädikanten im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Gemeindeglieder, die mit dem ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung durch das Landeskirchenamt beauftragt sind.

(2) Voraussetzungen für die Beauftragung sind

1. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Kirchlichen Fernunterrichts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (KFU),
2. die Empfehlung der Prüfungskommission des KFU,
3. die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs für Prädikanten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
4. befürwortende Voten des zuständigen Superintendenten und Regionalbischofs sowie
5. ein ausführlich begründeter Antrag des Gemeindegliedes.

Während des Besuches der einzelnen Teile des Aufbaukurses (Nummer 3) wird der probeweise Dienst absolviert. Für den probeweisen Dienst der Wortverkündigung wird durch den zuständigen Superintendenten zur Begleitung ein Mentor eingesetzt. Der Superintendent soll im Rahmen seiner Fachaufsicht im Kirchenkreis diese Prädikanten in ihrem Dienst besuchen.

(3) Das Landeskirchenamt kann beschließen, dass anstelle von Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Ausbildungsabschlüsse vergleichbarer Ausbildungen von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Abschlüsse, die zu vergleichbaren Qualifikationen führen, anerkannt werden können. Das Erste Theologische Examen sowie das Erste gemeindepädagogische Examen sind als Voraussetzung anerkannt.

(4) Lektoren nach § 2 Nummer 2 können auf Antrag einen Auftrag zum Prädikantendienst erhalten. Voraussetzung ist der Nachweis theologischer, homiletischer und liturgischer Kenntnisse. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über eine mehrjährige Praxis,
2. die Befürwortung des Kreiskirchenrates und
3. das Votum des zuständigen Regionalbischofs.

(5) Der Auftrag wird unbefristet erteilt und gilt im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Die Prädikanten werden vom Regionalbischof in ihren Dienst eingeführt. Die Einführung findet auch statt, wenn der Prädikant bereits als Lektor Dienst getan hat und zu diesem Dienst eingeführt wurde.

(6) Das Landeskirchenamt kann den Auftrag zur Wortverkündigung widerrufen. § 6 des Kirchengesetzes über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt vom 6. November 1997 (ABl. EKKPS S. 213) gilt entsprechend.

§ 7 Dienstauftrag

(1) Die Wahrnehmung des Auftrags nach § 6 ist stets an einen Dienstauftrag für eine bestimmte Aufgabe gebunden. Der Superintendent nimmt die Dienstaufsicht wahr.

(2) Der Dienstauftrag wird vom Kreiskirchenrat erteilt und setzt die Zustimmung des Gemeindegliedes voraus, für dessen Bereich der Dienstauftrag ausgesprochen wird. Die Leitung von Gottesdiensten kann die Feier der Sakramente einschließen, wenn dazu durch den Superintendenten im Einvernehmen mit dem für den Pfarrdienst Beauftragten ein Auftrag erteilt wird. Die jeweils zuständigen mit dem Pfarrdienst Beauftragten sind verantwortlich für die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente. Das Nähere wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.

(3) Der Dienstauftrag zum Prädikantendienst ist zu befristen. Die Frist beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Jahre.

(4) Der Prädikant kann den Dienstauftrag zurückgeben. Der Superintendent kann den Dienstauftrag aufgrund eines Beschlusses des Kreiskirchenrates nach Anhörung des Prädikanten zurücknehmen, insbesondere wenn gegen Bestimmungen des § 8 Absatz 1 bis 4 verstoßen wird. Die Rücknahme erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(5) Gegen die Rücknahme des Dienstauftrags kann der Prädikant innerhalb eines Monats Einspruch beim Landeskirchenamt einlegen. Das Landeskirchenamt entscheidet nach Anhörung des Prädikanten und des Superintendenten endgültig. Die Entscheidung kann auch dahingehend lauten, dass der Dienstauftrag unter Auflagen fortbesteht.

§ 8

Rechte und Pflichten der Prädikanten

(1) Zur Wahrnehmung des Prädikantendienstes gehört, dass der Prädikant verspricht, seinen Lebenswandel am Zeugnis Jesu Christi auszurichten.

(2) In der Ausführung seines Dienstes ist der Prädikant an die kirchlichen Ordnungen gebunden.

(3) Der Dienst der Prädikanten ist durch einen Mentor zu begleiten.

(4) Der Prädikant ist zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Verschwiegenheit auch über die Beendigung seines Dienstauftrages hinaus verpflichtet.

(5) Prädikanten, die einen Dienstauftrag wahrnehmen, werden beratend zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderates ihres Dienstbereiches eingeladen.

(6) Die Prädikanten werden zum Konvent der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst des Kirchenkreises eingeladen, in dem sie ihren Dienstauftrag wahrnehmen.

(7) Die Kirchenkreise fördern die Weiterbildung der Prädikanten nach den für hauptamtliche Verkündigungsmitarbeiter bestehenden Richtlinien.

Abschnitt 4: Der ordinierte Prädikantendienst

§ 9

Ordination von Prädikanten

(1) Prädikanten, die die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung in eigener Verantwortung und auf Dauer wahrnehmen sollen, werden gemäß Artikel 17 Absatz 1 und 18 Absatz 4 Kirchenverfassung ordiniert.

(2) Voraussetzungen für die Ordination von Prädikanten sind

1. ein vorangegangener Prädikantendienst mit Dienstauftrag,
2. ein Antrag mit Begründung und Lebenslauf,
3. die befürwortenden Voten des Superintendenten und des Regionalbischofs,
4. ein Bericht über den bisherigen Prädikantendienst,
5. der Abschluss der vorgeschriebenen Aufbaukurse,
6. die Teilnahme an einer Ordinanden-Rüstzeit und
7. ein Bischofsgespräch zur Ordination.

(3) Über die Ordination von Prädikanten entscheidet nach Vorlage aller Unterlagen und auf Empfehlung der Personalkommission und des Landeskirchenamtes der Landesbischof.

(4) Ordinierte Prädikanten üben das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in Abstimmung mit den mit dem Pfarrdienst Beauftragten aus. Sie können in einem Seelsorgebereich innerhalb einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes in angemessenem Umfang zum selbstverantwortlichen Dienst beauftragt werden. Unbeschadet dieser Beauftragung bleibt die Zuständigkeit und die Leitungsverantwortung bei dem ordinierten Stelleninhaber. Der Superintendent nimmt die Dienstaufsicht wahr.

(5) Mit der Ordination zum Prädikantendienst wird keine Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst erworben.

§ 10

Prädikantenordination von kirchlichen Mitarbeitern

(1) Zur Erfüllung von Sonderaufgaben können haupt- und nebenberuflich tätige Mitarbeiter im Verkündigungsdienst mit abgeschlossener theologischer Ausbildung gemäß § 6 Absatz 2 und Absatz 3 unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 zum Prädikantendienst ordiniert werden. Zuvor legen der Kreiskirchenrat oder das Landeskirchenamt die Notwendigkeit der Ordination dar.

(2) § 8 Absatz 1 bis 4 und § 9 gelten für diese kirchlichen Mitarbeiter entsprechend.

Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

Übergangsbestimmungen über die Weitergeltung bestehender Beauftragungen sowie Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über den Dienst von Prädikanten (Prädikantengesetz) vom 19. November 1994 (ABI. EKKPS 1995 S. 33) in der Fassung vom 16. November 1996 (ABI. EKKPS 1997 S. 22),

2. die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den Dienst von Prädikanten (Prädikantengesetz) vom 11. März 1995 (ABl. EKKPS S. 34), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung der EKKPS zur Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 28. Juni 2008 (ABl. S. 296),
3. die Ordnung für die Ausbildung und den Einsatz von Lektoren für die Leitung von Gottesdiensten in der Kirchenprovinz Sachsen (Lektorenordnung) vom 2. März 1995 (ABl. EKKPS S. 21),
4. der Beschluss über die Beauftragung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, die nicht im Pfarrdienst stehen, mit der Leitung von Taufen und Abendmahlsfeiern in Einzelfällen vom 11. März 1995 (ABl. EKKPS S. 36),
5. die Ordnung über den Lektorinnen- und Lektorendienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. August 1994 (ABl. ELKTh S. 157) in der Fassung vom 11. August 1998 (ABl. ELKTh S. 118 und 2001, S. 238).

Beschlussdrucksache 8.4/4 B:

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenmusikgesetz-KiMuG)

Vom 21. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

(1) Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums. Sie hat ihren besonderen Platz im gottesdienstlichen Leben und hilft mit den anderen Verkündigungsdiensten bei der Aneignung und Gestaltung des Glaubens.

(2) Die Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens ist Aufgabe aller Gemeinden. Sie werden dabei vom kirchenmusikalischen Dienst unterstützt.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben des kirchenmusikalischen Dienstes

(1) Der kirchenmusikalische Dienst wird von haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Kirchenmusikern wahrgenommen. Er sorgt für die Pflege und die Weiterentwicklung der in Liedern und kirchenmusikalischen Werken bezeugten Glaubenserfahrungen. Er ist verantwortlich für die musikalische Ausgestaltung des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde und wirkt durch die Aufführung von kirchenmusikalischen Werken in die Öffentlichkeit.

(2) Durch die musikpädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen leistet der kirchenmusikalische Dienst Bildungsarbeit und ermöglicht Zugänge zu Inhalten des Glaubens. Er ist ein Dienst mit missionarischer und diakonischer Dimension.

(3) Zum kirchenmusikalischen Dienst gehören insbesondere:

1. die liturgische und musikalische Gestaltung von Gottesdiensten im Zusammenwirken mit dem pastoralen Dienst und der Leitung der Gemeinde;
2. die musikalische Gestaltung anderer gemeindlicher Veranstaltungen;
3. die Begleitung und Förderung des Gemeindegesangs;
4. die künstlerische Darbietung alter und neuer geistlicher Musik;
5. das Bekanntmachen mit neuen Formen von Kirchenmusik und die Einführung in diese;
6. das Wecken musikalischer Gaben und Kräfte in den Gemeinden und deren Sammlung und Förderung in Chören und anderen musikalischen Gruppen;
7. die Leitung der musikalischen Aktivitäten der Gemeinden und die fachliche Anleitung und Beratung kirchenmusikalischer Gruppen;
8. die Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher und die Nachwuchsförderung;
9. die strukturelle und projektbezogene Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen vor Ort und in der Region;
10. die Mitverantwortung für die Finanzierung kirchenmusikalischer Projekte und das Einwerben von Drittmitteln.

(4) Kirchenmusiker wirken in ihrem Dienst mit Pfarrern, Gemeindepädagogen und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen.

§ 2

Der Dienst des Kirchenmusikers

(1) Kirchenmusiker werden durch eine Ausbildung vorbereitet und in den kirchenmusikalischen Dienst berufen. Sie werden in einem Gottesdienst nach der agendarischen Ordnung der Kirche in ihren Dienst eingeführt. Ihnen wird ein bestimmter Arbeitsbereich übertragen. Sie sind zur laufenden Fortbildung berechtigt und verpflichtet. Das Nähere wird durch Dienstanweisungen bestimmt.

(2) Kirchenmusiker nehmen gemäß Artikel 28 Absatz 3 Kirchenverfassung an Sitzungen von Gemeindegemeinderäten teil. Sie sollen Angelegenheiten ihres Dienstes in den Gemeindegemeinderat einbringen. Kirchenmusiker arbeiten regelmäßig in den Mitarbeiterkonventen mit.

Abschnitt 2: Kirchenmusiker im Hauptberuf

§ 3

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Als Kirchenmusiker kann in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hauptberuflich angestellt werden, wer

1. eine anerkannte kirchenmusikalische Prüfung (Diplom A, Diplom B) abgelegt hat und
2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehört, mit der Kirchengemeinschaft besteht.

Im Übrigen finden die in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

(2) Über die Anerkennung vergleichbarer Prüfungen entscheidet das Landeskirchenamt vor einer möglichen Anstellung. Es kann die Entscheidung von einem Kolloquium abhängig machen. Die Anerkennung der Prüfung ist Voraussetzung für die Anstellung.

(3) War ein Kirchenmusiker länger als fünf Jahre nicht im kirchenmusikalischen Dienst angestellt, so kann die Anstellung vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Zuständig für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt.

§ 4 Anstellung

(1) Anstellungskörperschaft für hauptberufliche Kirchenmusiker ist grundsätzlich der Kirchenkreis. Kirchengemeinden können nur in besonders begründeten Fällen Anstellungskörperschaft sein.

(2) Freie Stellen, die im Stellenplan enthalten sind, werden durch Beschluss der Anstellungskörperschaft zur Besetzung freigegeben. Hauptamtliche Stellen werden in der Regel ausgeschrieben. Der Verzicht auf die Ausschreibung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Auswahl aus den Bewerbern erfolgt in einem Auswahlverfahren.

(3) Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft unter Berücksichtigung des Votums der Fachaufsicht. Der Abschluss und die Änderung von Arbeitsverträgen bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(4) Das Landeskirchenamt kann sich für von ihm bestimmte Stellen mit besonderer Bedeutung ein Präsentationsrecht vorbehalten. Es nimmt das Recht auf Vorschlag des Landeskirchenmusikdirektors wahr.

(5) Berufsanfänger werden zu Beginn ihres Dienstes besonders begleitet. Sie sind zur Teilnahme an Kursen für Kirchenmusiker in den ersten Dienstjahren verpflichtet.

(6) Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ beziehungsweise „Kantor“.

(7) Hauptberuflichen Kirchenmusikern kann für herausgehobene Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine übergemeindliche Wirksamkeit ihrer Arbeit durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Anstellungskörperschaft und der fachaufsichtsführenden Stelle der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ verliehen werden.

§ 5 Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die hauptberuflichen Kirchenmusiker wird durch die Anstellungskörperschaft wahrgenommen. Die fachaufsichtsführende Stelle ist über beabsichtigte Maßnahmen der Dienstaufsicht zu informieren und berät die Anstellungskörperschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sind auch Fragen der Fachaufsicht betroffen, ist die fachaufsichtsführende Stelle zu beteiligen.

Abschnitt 3: Kirchenmusiker im Nebenberuf und im Ehrenamt

§ 6 Nebenberufliche und ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker werden in der Regel durch Kirchengemeinden beschäftigt. Voraussetzung für die Beschäftigung ist eine abgelegte C- oder D-Prüfung oder eine andere musikalische Ausbildung. § 4 Absatz 3 und § 5 gelten entsprechend.

(2) Über den Einsatz ehrenamtlicher Kirchenmusiker entscheidet der Gemeindegemeinderat.

(3) Nebenberufliche und ehrenamtliche Kirchenmusiker unterstehen der kirchenmusikalischen Fachaufsicht des Kirchenkreises.

Abschnitt 4: Kirchenmusikalische Fachaufsicht und landeskirchliche Aufgaben

§ 7

Fachaufsichtsführende Stellen

(1) In der Landeskirche wird die kirchenmusikalische Fachaufsicht durch den Landeskirchenmusikdirektor im Zusammenwirken mit den Propsteikantoren ausgeübt. Der Landeskirchenmusikdirektor und die Propsteikantoren werden durch das Landeskirchenamt für jeweils zehn Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig.

(2) In den Kirchenkreisen wird die kirchenmusikalische Fachaufsicht durch die Kreiskantoren ausgeübt. Die Kreiskantoren werden durch den Kreiskirchenrat im Benehmen mit der Fachaufsicht der Landeskirche berufen.

§ 8

Aufgaben der Fachaufsicht der Landeskirche

(1) Der Landeskirchenmusikdirektor und die Propsteikantoren übernehmen neben Aufgaben in der gemeindlichen Kirchenmusik übergemeindliche kirchenmusikalische Aufgaben und die kirchenmusikalische Fachaufsicht für die Landeskirche. Die kirchenmusikalische Fachaufsicht der Landeskirche wird dabei im Rahmen der Gesamtverantwortung der Landeskirche für die kirchenmusikalische Arbeit tätig.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie wirkt bei der Gestaltung und Durchsetzung der Rahmenbedingungen kirchenmusikalischer Arbeit und bei der Anstellung von Kirchenmusikern mit.
2. Sie vertritt die Belange der Kirchenmusik in der Landeskirche und gegenüber den Kirchenkreisen.
3. Sie sorgt für die nötige Vernetzung der kirchenmusikalischen Arbeit innerhalb der Landeskirche, mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und mit der außerkirchlichen Musikpflege.
4. Sie trägt Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kirchenmusikern.

§ 9

Aufgaben der Fachaufsicht der Kirchenkreise

(1) Der Kreiskantor übernimmt neben Aufgaben in der gemeindlichen Kirchenmusik übergemeindliche kirchenmusikalische Aufgaben und die kirchenmusikalische Fachaufsicht für den Kirchenkreis.

(2) Zu den Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachaufsicht des Kirchenkreises gehören insbesondere:

1. die Verantwortung für die Konzeption der Kirchenmusik im Kirchenkreis und die Zusammenarbeit der verschiedenen Zweige der Kirchenmusik;
2. die Beteiligung bei Struktur- und Anstellungsfragen,
3. die Begleitung und fachliche Beratung der haupt- und nebenberuflichen sowie der ehrenamtlichen Kirchenmusiker;
4. die Verantwortung für Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht hauptberuflicher Kirchenmusiker;
5. die Beratung der Pfarrer, Gemeindekirchenräte und Kreissynoden in musikalischen und liturgischen Fragen;
6. die Verantwortung für kirchenmusikalische Veranstaltungen im Kirchenkreis.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachaufsicht stellt der Kirchenkreis einen Stellenanteil im Umfang von mindestens 10 vom Hundert einer vollen Stelle bereit.

§ 10 Landeskirchliche Aufgaben

Besondere Aufgaben aus dem Bereich der Kirchenmusik werden dem Landessingwart, den Landesposaunenwarten, dem Fachreferenten für Orgelwesen und den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten übertragen.

§ 11 Kammer für Kirchenmusik

Zur Förderung und Pflege der Kirchenmusik wird durch die Landeskirche eine Kammer für Kirchenmusik eingesetzt. Sie berät und unterstützt die kirchenmusikalische Fachaufsicht. Zusammensetzung und Aufgaben werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.

Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes nach § 7 berufenen Stelleninhaber bleiben bis zur Neubesetzung im Amt.

§ 13 Erlass weiterer Bestimmungen

(1) Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz und eine Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes erlässt der Landeskirchenrat.

(2) Weitere Ordnungen und Prüfungsordnungen, soweit sie nicht durch die Ausbildungseinrichtungen selbst erlassen werden, erlässt das Landeskirchenamt.

§ 14 Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (ABl. EKKPS S. 106), geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung der Ausführung des Kirchenmusikgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 26. September 2003 (ABl. EKKPS S. 125);
2. das Gesetz über den Kirchenmusikdienst vom 7. Dezember 1969 (ABl. ELKTh 1970 S. 2);
3. die Verordnung über die kirchenmusikalische Fachberatung vom 28. September 1993 (ABl. ELKTh S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung kirchlicher Vorschriften aus Anlass der Einführung des Euro vom 18. September 2001 (ABl. ELKTh S. 258);
4. die Verordnung über die Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 9. Dezember 1949 (ABl. ELKTh S. 246);
5. die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Angestellten vom 30. September 1992 (ABl. ELKTh 1993 S. 52), zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. September 1998 (ABl. ELKTh S. 192).

(3) Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 5 Satz 2 Kirchenverfassung treten außer Geltung

1. das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz - KiMuG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 387);
2. die Allgemeinen Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium vom 10. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 S. 120);
3. die Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959 (ABl. EKD S. 207);
4. die Verordnung zur Ergänzung des Kirchenmusikgesetzes vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 65).

Anmerkung:

(Der Antrag des Synodalen Hackbeil zum § 1 Abs. 3 Nr. 1 wurde im Beschluss aufgenommen.)

Beschlussdrucksache 8.5./5:

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig folgendes Kirchengesetz beschlossen:

zu Kirchengemeindestrukturen und zur Änderung des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes

Vom 21. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden, die Bildung von Kirchengemeindeverbänden und die Bildung von Untergliederungen von Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Kirchengemeindestrukturgesetz - KGStruktG)**

Abschnitt 1: Die Neubildung von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden

§ 1

Grundsätze

(1) Mehrere Kirchengemeinden können sich gemäß Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 32 Kirchenverfassung zu einem Kirchengemeindeverband oder zu einer neuen beziehungsweise größeren Kirchengemeinde zusammenschließen. Durch den Zusammenschluss soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Kirchengemeinden ihre Aufgaben nach Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 2 Kirchenverfassung erfüllen können.

(2) Schließen sich mehrere Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammen, behalten sie ihre Rechtsfähigkeit und ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Schließen sich mehrere Kirchengemeinden durch Vereinigung zu einer neuen Kirchengemeinde zusammen, verlieren die bisherigen Kirchengemeinden ihre Rechtsfähigkeit und ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die neue Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.

(4) Die Vereinigung von Kirchengemeinden kann abweichend von Absatz 3 auch in der Weise erfolgen, dass eine Kirchengemeinde aufgehoben und in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert wird. In diesem Fall verliert nur die aufgehobene Kirchengemeinde ihre Rechtsfähigkeit, während die aufnehmende Kirchengemeinde fortbesteht und Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde ist.

(5) Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen sind, können sich unter Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes durch Vereinigung nach Absatz 3 oder Absatz 4 zusammenschließen. Die so gebildete Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und des Kirchengemeindeverbandes.

(6) Nach Absatz 2 bis 5 gebildete Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (Artikel 7 Kirchenverfassung).

§ 2

Verfahren

(1) Der Zusammenschluss zu einem Kirchengemeindeverband oder die Vereinigung von Kirchengemeinden nach § 1 Absatz 3 oder Absatz 4 erfolgt auf übereinstimmenden Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden oder auf Vorschlag des Kreiskirchenrates (Artikel 21 Absatz 5 Satz 1 Kirchenverfassung). Erfolgt der Zusammenschluss auf Vorschlag des Kreiskirchenrates, sind die Gemeindegemeinderäte zuvor anzuhören; die Stellungnahme erfolgt durch Beschluss. Im Fall des § 1 Absatz 5 ist die Zustimmung des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes erforderlich; das gilt auch, wenn sich Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes durch Vereinigung nach § 1 Absatz 3 oder Absatz 4 zusammenschließen.

(2) Über den Zusammenschluss beschließt der Kreiskirchenrat. Der zuständige Regionalbischof ist zuvor zu hören. In den Fällen des § 1 Absatz 3 bis 5 sind außerdem die jeweils zu einer Gemeindeversammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden anzuhören, die durch den Zusammenschluss ihre Rechtsfähigkeit verlieren.

(3) Lässt sich ein Einvernehmen über den Zusammenschluss zwischen den Gemeindegemeinderäten und dem Kreiskirchenrat nicht herstellen, beschließt die Kreissynode.

(4) Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(5) Ein betroffener Gemeindegemeinderat kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der Landessynode einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

§ 3

Name, Siegel

(1) Der Name der neu gebildeten kirchlichen Körperschaft soll an eine den betreffenden räumlichen Bereich prägende Ortsbezeichnung anknüpfen.

(2) Können sich die beteiligten Gemeindegemeinderäte nicht auf einen Namen einigen, entscheidet der Kreiskirchenrat. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet abschließend.

(3) Die neu gebildete kirchliche Körperschaft führt ein eigenes Siegel.

§ 4

Pfarrstellen

Die Pfarrstellen der am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden gehen auf die nach § 1 Absatz 2 bis 5 gebildete kirchliche Körperschaft über, soweit der Stellenplan des Kirchenkreises nichts anderes vorsieht.

§ 4a

Bildung des Gemeindegemeinderates bei Vereinigung von Kirchengemeinden

Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden nach § 1 Absatz 3 oder Absatz 4 während der laufenden Wahlperiode wird der Gemeindegemeinderat der so gebildeten Kirchengemeinde aus den Gemeindegemein-

chenräten der an der Vereinigung beteiligten Kirchengemeinden gebildet. § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für Kirchengemeindeverbände

§ 5

Bildung des Gemeindekirchenrates

(1) Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes wird nach den Vorschriften des Gemeindekirchenratswahlgesetzes gebildet.

(2) Bei der Neubildung eines Kirchengemeindeverbandes während der laufenden Wahlperiode wählen die Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder die Mitglieder und Stellvertreter des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes. Die Zahl der zu Wählenden wird vom Kreiskirchenrat auf Vorschlag der Gemeindekirchenräte bestimmt. Der so gebildete Gemeindekirchenrat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Gemeindekirchenrates im Rahmen der nächsten allgemeinen Gemeindekirchenratswahlen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Amt. Im Übrigen gelten für den Gemeindekirchenrat die allgemeinen Bestimmungen des Gemeindekirchenratswahlgesetzes.

(3) Mit der Bildung des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes gehen die Aufgaben der Gemeindekirchenräte der zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden auf diesen über, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Bildung örtlicher Beiräte

(1) In Kirchengemeindeverbänden können örtliche Beiräte gebildet werden. Über die Bildung von örtlichen Beiräten entscheidet der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes. Er legt zugleich die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte fest.

(2) Ist die einzelne Kirchengemeinde im Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes vertreten, gehören diese Vertreter dem örtlichen Beirat an. Im Übrigen werden die Mitglieder des Beirates gewählt. Für die Wahl finden die Bestimmungen des Gemeindekirchenratswahlgesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes kann weitere Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde in den örtlichen Beirat berufen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragte können an den Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(6) Für die Geschäftsführung des örtlichen Beirates finden die für den Gemeindekirchenrat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes zur Kenntnis zu geben.

(7) Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags. Ihnen können unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes insbesondere Aufgaben aus Artikel 24 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 8 Kirchenverfassung übertragen werden. Dazu kann auch die Verfügung über die entsprechenden Haushaltsmittel gehören. Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. Der Gemeindegemeinderat kann dazu eine Satzung gemäß Artikel 24 Absatz 4 Kirchenverfassung erlassen.

(8) In einem neu gebildeten Kirchengemeindeverband nehmen bis zur Bildung von örtlichen Beiräten die bisherigen Gemeindegemeinderäte der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden die Aufgaben der örtlichen Beiräte wahr.

(9) Die Bildung von Ausschüssen für einzelne Aufgabenbereiche nach Artikel 28 Absatz 4 Kirchenverfassung bleibt unberührt.

§ 7

Eigentum und Vermögensverwaltung

(1) Bei Errichtung des Kirchengemeindeverbandes ist für jede Kirchengemeinde das vorhandene Sach- und Geldvermögen festzustellen. Ein Verzeichnis der Vermögenswerte ist dem zuständigen Kreiskirchenamt einzureichen.

(2) Das Eigentum der Kirchengemeinden bleibt durch den Zusammenschluss unberührt. Die Übertragung von Eigentum innerhalb der am Kirchengemeindeverband beteiligten kirchlichen Körperschaften bedarf der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt. Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes verwaltet das Vermögen der beteiligten Kirchengemeinden und nimmt gegenüber Dritten deren Rechte und Pflichten wahr.

(4) Die Haushalte der Kirchengemeinden werden zu einem gemeinsamen Haushalt des Kirchengemeindeverbandes zusammengefasst.

(5) Bei Vermögensstreitigkeiten zwischen einzelnen Kirchengemeinden oder diesen und dem Kirchengemeindeverband entscheidet der Kreiskirchenrat. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

§ 8

Verfügungen über kirchliche Grundstücke

(1) Gegen Verfügungen über bebaute kirchliche Grundstücke einer beteiligten Kirchengemeinde sowie gegen den Beschluss über die Zweckänderung eines Gebäudes steht jedem Mitglied des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes, das Glied der betroffenen Kirchengemeinde ist, innerhalb eines Monats ein Einspruchsrecht zu. Besteht ein örtlicher Beirat, ist dieser vor Erhebung des Einspruchs zu beteiligen.

(2) Ist kein Glied der betroffenen Kirchengemeinde Mitglied im Gemeindegemeinderat, wird das Einspruchsrecht vom örtlichen Beirat wahrgenommen. Besteht auch kein örtlicher Beirat, nimmt der besondere Vertreter gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindegemeinderatswahlgesetz das Einspruchsrecht für die Kirchengemeinde wahr.

(3) Die Einspruchsberechtigten sind über ihr Recht zu unterrichten. Die Verfügung beziehungsweise die Zweckänderung darf nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist vollzogen werden.

(4) Über den Einspruch entscheidet der Kreiskirchenrat. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines weiteren Monats Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Der Einspruch und die Beschwerde haben aufschiebende Wirkung.

§ 9

Aufhebung oder Änderung eines Kirchengemeindeverbandes

(1) Für die Aufhebung oder Änderung eines Kirchengemeindeverbandes sowie für das Ausscheiden einzelner Kirchengemeinden aus einem Kirchengemeindeverband gilt § 2 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband kann auch von den zu einer Versammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindegliedern dieser Kirchengemeinde beantragt werden. Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes ist zur Einberufung der Gemeindeversammlung verpflichtet, wenn diese von der Mehrheit der Vertreter dieser Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes gefordert wird.

§ 10

Beteiligung reformierter Kirchengemeinden

(1) Schließt sich eine reformierte Kirchengemeinde mit Kirchengemeinden des örtlichen Kirchenkreises zu einem Kirchengemeindeverband zusammen, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung.

(2) Der Kirchengemeindeverband gehört dem örtlichen Kirchenkreis an. Die Zugehörigkeit der reformierten Kirchengemeinde zum reformierten Kirchenkreis bleibt unberührt. Der örtliche Kirchenkreis hat die umfassende Aufsicht über den Kirchengemeindeverband im Sinne der kirchlichen Ordnung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Dem Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes sollen bis zu drei Vertreter der reformierten Kirchengemeinde angehören.

(4) Wenden die Vertreter der reformierten Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes gegenüber einem Beschluss des Gemeindegemeinderates mehrheitlich ein, dass dieser mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinde nicht im Einklang steht, und bestätigt der reformierte Senior diesen Einwand, so hat der Beschluss insoweit für die reformierte Kirchengemeinde keine Geltung.

(5) Die Pfarrstelle einer reformierten Kirchengemeinde bleibt trotz der Einbindung der reformierten Kirchengemeinde in einen örtlichen Kirchengemeindeverband abweichend von § 4 der reformierten Kirchengemeinde zugeordnet.

(6) Der Senior des reformierten Kirchenkreises kann an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes beratend teilnehmen und Anträge stellen, soweit Belange der reformierten Kirchengemeinde betroffen sind.

§ 11 Geltung des Rechts der Kirchengemeinden

Im Übrigen gelten für Kirchengemeindeverbände die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung für Kirchengemeinden entsprechend.

Abschnitt 3: Untergliederungen von Kirchengemeinden

§ 12 Bildung von Untergliederungen

(1) Kirchengemeinden können Untergliederungen (Sprengel) bilden, insbesondere wenn

1. die Kirchengemeinde aus mehreren Kirchengemeinden zusammengeschlossen worden ist (§ 1 Absatz 3),
2. das Gebiet der Kirchengemeinde mehrere voneinander abgrenzbare Ortsteile oder selbständige Orte umfasst oder
3. in der Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen.

(2) Die Bildung von Sprengeln erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. Der Beschluss ist dem Kreiskirchenrat zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Sprengelbeiräte

Für die Sprengel werden durch den Gemeindegemeinderat Sprengelbeiräte gebildet. Die Übertragung von Aufgaben auf die Sprengelbeiräte erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. Das Nähere wird in einer Satzung geregelt.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 14 Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 14a Parochialverbände

Soweit im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen noch Parochialverbände (Gesamtverbände) bestehen, gilt für deren Aufhebung § 10 Absatz 1 entsprechend.

§ 15 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

Artikel 2
Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte
(Gemeindekirchenratswahlgesetz - GKR-WG) vom 1. April 2006 (ABl. S. 122) in der Fassung des
Änderungsgesetzes vom 17. März 2007 (ABl. S. 92)

Das Gemeindekirchenratswahlgesetz vom 1. April 2006, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17. März 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet.“
2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „landes- bzw. provinzialkirchlichen“ durch das Wort „landeskirchlichen“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6, § 16 Absatz 2, § 21 Absatz 1 und 2, § 27 Absatz 5, § 29 Absatz 2 Satz 2, § 33 Absatz 3, § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „bzw. Vorstand der Kreissynode“ in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form gestrichen.
4. In § 2 Absatz 4 werden nach dem Wort „Pfarrerin“ der Schrägstrich und das Wort „Pastorin“ gestrichen.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 7 Satz 1 und 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 3, § 26 Absatz 2 sowie § 33 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeindeverband“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form jeweils der Schrägstrich und das Wort „Kirchspiel“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form gestrichen.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Bei der Zusammensetzung des Gemeindekirchenrates soll ungeachtet der Richtzahlen nach Absatz 2 jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes und jeder Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde im Gemeindekirchenrat vertreten sein. Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates abgewichen werden, wenn der Gemeindekirchenrat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. In diesem Fall sind innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften von mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindekirchenrat wählen.“

(4) Für Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch ein eigenes Gemeindeglied im Gemeindegemeinderat vertreten sind, ist ungeachtet des Absatzes 3 Satz 3 und unabhängig von den Regelungen zur Stellvertretung im Gemeindegemeinderat ein besonderer Vertreter der Kirchengemeinde zu bestellen, sofern für die Kirchengemeinde nicht ein örtlicher Beirat gebildet wird. Der besondere Vertreter ist vom Gemeindegemeinderat hinzuzuziehen in Fällen, in denen dies ausdrücklich geregelt oder wegen der Bedeutung der Sache für die Kirchengemeinde geboten ist.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 5 bis 9.

7. § 5 Absatz 2 wird aufgehoben.
8. In § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 1, § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 1, § 21 Absatz 2 Satz 1, § 29 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1, § 34 Absatz 4 Satz 2 und 4 sowie Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Kirchenamt“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Landeskirchenamt“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form ersetzt.
9. In § 4 Absatz 3, 6 und 7, § 9 Absatz 2 sowie § 35 Absatz 1 und 3 werden die Worte „Vorstand des Kreiskirchenamtes“ durch die Worte „Leiter des Kreiskirchenamtes“ ersetzt.
10. In § 11, § 20 Absatz 1 sowie § 29 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Kirchliches Verwaltungsamt bzw.“ in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form jeweils gestrichen.
11. In § 30 Absatz 2 werden die Worte „den Ordnungen der Teilkirche“ durch die Worte „der geltenden kirchlichen Ordnung“ ersetzt.
12. § 31 Absatz 4 wird aufgehoben.
13. § 38 wird aufgehoben.
14. § 39 wird wie folgt gefasst:
„§ 39
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt kann das Gemeindegemeinderatswahlgesetz in der sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über Kirchspiele der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Kirchspielgesetz) vom 19. November 1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2003 (ABl. EKKPS S. 9, 18),

2. das Kirchengesetz zur strukturellen Sicherung der kirchengemeindlichen Arbeit (Gemeindestrukturge-
setz) vom 18. Februar 2006 (ABl. S. 69),
3. die Verordnung über Gemeindekirchenräte und örtliche Beiräte in Kirchengemeindeverbänden und
über Sprengelbeiräte in Kirchengemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom
4. Mai 2007 (ABl. S. 171),
4. die Verwaltungsanordnung für die Festlegung von Namen von Kirchengemeinden und Kirchspielen
vom 19. März 2002 (ABl. EKKPS S. 89),
5. das Kirchengesetz betreffend die Parochialverbände in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen vom 15. März 1967 (ABl. EKKPS S. 47).

Beschlüsse zu TOP 9:

Kirchengesetze

- 9.1. **Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evange-
lischen Kirche in Mitteldeutschland**
 - 9.2. **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes aus Anlass
bundesgesetzlicher Änderungen**
 - 9.3. **Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des
Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der
Evangelischen Kirche in Deutschland**
 - 9.4. **Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung des Landeskirchenrates
vom 19. Juni 2009 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der EKM**
-

Beschlussdrucksache 9.1./3:

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei
2 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrvertretungsgesetz – PfVertrG)

Vom 21. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2
Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183)
das folgende Kirchengesetz erlassen:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet kirchenleitende Organe mit allen
ordinierten und nichtordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu einer Dienstgemeinschaft. Zur
Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerrinnen und Pfarrer an der rechtlichen Gestaltung ihrer Dienstver-

hältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten wird eine Pfarrvertretung gebildet.

§ 2

Vertreter Personenkreis

(1) Die Pfarrvertretung nimmt die Interessen der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die in einem Dienstverhältnis stehen, wahr. Hierzu gehören auch Theologinnen und Theologen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst.

(2) Die Pfarrvertretung nimmt ferner die Interessen der Pfarrfrauen und Pfarrer im Nebenberuf und im Ehrenamt wahr.

(3) Ausgenommen sind ordinierte Theologinnen und Theologen, die in einem Dienstverhältnis als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter stehen.

Abschnitt 2: Bildung der Pfarrvertretung

§ 3

Zusammensetzung

(1) Die Pfarrvertretung besteht aus neun Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

1. je einem Mitglied aus jedem der fünf Propstsprengel der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die aus der Mitte der von den Pfarrkonventen der Kirchenkreise gewählten Kontaktpersonen in die Pfarrvertretung entsandt werden,
2. zwei Mitgliedern, die von in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bestehenden Pfarrvereinen entsandt werden; soweit zwei Pfarrvereine bestehen, entsendet jeder Pfarrverein ein Mitglied,
3. einem Mitglied, das sich im Ruhestand befindet, und von den Pfarrvereinen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt wird,
4. einem Mitglied, das vom Berufsverband der Gemeindepädagogen entsandt wird.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen und nicht in den Ruhestand versetzt sind.

(2) Gewählt beziehungsweise entsandt werden können alle in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Personen, die ihren Dienst- oder Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland haben und nicht in den Ruhe- oder Wartestand versetzt sind; ausgenommen sind

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
2. Mitglieder des Landeskirchenrates,
3. die Superintendentinnen und Superintendenten.

§ 3 Absatz 2 Nummer 3 bleibt unberührt.

§ 5

Kontaktpersonen

- (1) Die Kontaktperson des Kirchenkreises wird aus der Mitte der Mitglieder des Pfarrkonvents gewählt.
- (2) Die Kontaktperson hält die Verbindung zwischen den Mitgliedern des Pfarrkonvents und der Pfarrvertretung.
- (3) Die Kontaktpersonen eines Propstsprengels wählen das in die Pfarrvertretung zu entsendende Mitglied, nehmen die Tätigkeitsberichte der Pfarrvertretung entgegen und berichten den Mitgliedern des Konvents ihres Kirchenkreises.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft die Pfarrvertretung einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu berufen. Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind weder als Kontaktperson noch als Mitglied der Pfarrvertretung wählbar. Den ersten nach diesem Kirchengesetz gebildeten Wahlausschuss beruft die Kirchenleitung. Sie beruft ihn auch, sofern die Pfarrvertretung auf Dauer beschlussunfähig ist.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Wahlausschuss setzt den Zeitraum fest, in dem die Wahl der Kontaktpersonen zu erfolgen hat.
- (4) Der Wahlausschuss trägt Sorge dafür, dass die Wahltermine sowie die Ergebnisse der Wahl der Kontaktpersonen für die Kirchenkreise und der Wahl der in die Pfarrvertretung entsandten Kontaktpersonen sowie die übrigen Mitglieder der Pfarrvertretung im Amtsblatt bekannt gegeben werden.

§ 7 Wahl der Kontaktpersonen

- (1) Die Leitung des Pfarrkonventes eines Kirchenkreises lädt alle Wahlberechtigten des Kirchenkreises schriftlich zu einer Wahlversammlung ein. Die Wahlberechtigten wählen in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte eine Kontaktperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Wer sich als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl der Kontaktperson oder der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters zur Verfügung stellt, muss seine Bereitschaft erklären, sich in die Pfarrvertretung entsenden zu lassen.
- (2) Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Kommt bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten für keinen der Kandidatinnen oder Kandidaten die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlgang diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat aus, die oder der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit wird die oder der Ausschcheidende durch Los bestimmt.
- (3) Über das Ergebnis der Wahl ist der Wahlausschuss und die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof zu informieren.

§ 8 Wahl und Entsendung des Mitglieds für die Pfarrvertretung

(1) Die Kontaktpersonen des Propstsprengels wählen unter Leitung der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte das gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 in die Pfarrvertretung zu entsendende Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Für die Wahl gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.

(2) Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof stellt das Ergebnis der Wahl fest und teilt es dem Wahlausschuss mit.

§ 9

Entsendung der übrigen Mitglieder

(1) Zu Beginn des Wahlverfahrens bittet der Wahlausschuss die Pfarrvereine und den Berufsverband der Gemeindepädagogen, bis zum Abschluss des Wahlverfahrens nach § 8 Abs. 2 die Mitglieder der Pfarrvertretung und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 zu benennen.

(2) Das Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden in einer gemeinsamen Sitzung der Vorstände der Pfarrvereine bestimmt.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt die Mitglieder der Pfarrvertretung fest und teilt sie dem Landeskirchenamt mit. Das Landeskirchenamt veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt.

§ 11

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Pfarrvertretung beginnt jeweils am 1. Juli und dauert sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die bisherige Pfarrvertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Konstituierung der neu gewählten Pfarrvertretung fort.

(3) Das Wahlverfahren zur Bildung einer neuen Pfarrvertretung soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit eingeleitet werden.

§ 12

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ruht

1. während des Wartestandes eines Mitglieds,
2. solange ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist,
3. solange nach dem Disziplinargesetz oder dem Pfarrdienstgesetz dem Mitglied die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt ist.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Stellenwechsel eines Mitglieds nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 in eine Pfarrstelle außerhalb des bisherigen Propstsprengels,
4. Verlust der Wählbarkeit.

(3) Für die Dauer des Ruhens nach Absatz 1 und in den Fällen von Absatz 2 rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter als Ersatzmitglied in die Pfarrvertretung nach. Ist keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter mehr vorhanden, findet im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 eine Nachwahl im betroffenen Propstsprengel und für die übrigen Mitglieder eine Nachentsendung statt. §§ 8 bis 10 gelten entsprechend.

Abschnitt 3: Geschäftsführung

§ 13 Vorsitz

(1) Die Mitglieder der Pfarrvertretung wählen in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Pfarrvertretung und vertritt diese im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Pfarrvertretung ein und leitet diese. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 14 Beschlüsse, Geschäftsordnung

(1) Die Pfarrvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse der Pfarrvertretung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(3) Die Pfarrvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder der Pfarrvertretung, Kostentragung

(1) Die Tätigkeit in der Pfarrvertretung gilt als dienstliche Aufgabe. Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Abwesenheit aus dienstlichen Gründen finden Anwendung, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 16 erledigt werden können.

(2) Die zur Ausübung des Amtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied erforderlichen Reisen sind Dienstreisen, sie bedürfen der Genehmigung der oder des Vorsitzenden.

(3) Die notwendigen Kosten der Geschäftsführung der Pfarrvertretung einschließlich der Kosten für die erforderlichen Sitzungen und Tagungen sowie für sachkundige Beratung trägt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland im Rahmen eines Haushaltsansatzes für die Pfarrvertretung. Kosten für sachkundige Beratung werden nur übernommen, wenn die Kostenübernahme vorher durch das Landeskirchenamt

zugesagt worden ist.

§ 16 Freistellung vom Dienst

(1) Die Pfarrvertretung kann für ihre Mitglieder die Freistellung von ihrer dienstlichen Tätigkeit im Umfang eines insgesamt halben Dienstauftrages beanspruchen.

(2) Die Freistellung für das einzelne Mitglied soll in der Regel nicht mehr als die Hälfte des bestehenden Dienstauftrages betragen. Bei einer Freistellung in vollem Umfang erhält das Mitglied einen Predigtauftrag.

(3) Die Kosten der Freistellung trägt die Landeskirche.

§ 17 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Pfarrvertretung haben, auch nach ihrem Ausscheiden aus der Pfarrvertretung, über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrvertretung bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Abschnitt 4: Beteiligung der Pfarrvertretung

§ 18 Gespräche und Informationen

(1) Die Pfarrvertretung und die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten sowie Referentinnen und Referenten des Landeskirchenamtes kommen regelmäßig, jedoch mindestens zweimal im Jahr zu Gesprächen zusammen. Gegenstand der Gespräche sind insbesondere allgemeine Regelungen dienstrechtlicher Verhältnisse und Fragen der Personal- und Stellenplanung. Dabei soll die Pfarrvertretung bereits während der Vorbereitung von Regelungen informiert werden.

(2) Die Pfarrvertretung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den wesentlichen Sachverhalten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

(3) Aus besonderem Anlass kann die Pfarrvertretung ein Gespräch mit Vertretern des Landeskirchenamtes verlangen.

§ 19 Beteiligung in allgemeinen Angelegenheiten des Pfarrdienstes

(1) Die Pfarrvertretung ist zu beteiligen

1. vor dem Erlass kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, die Versorgung, die Aus- und Fortbildung sowie die weiteren sozialen Belange des vertretenen Personenkreises betreffen,
2. vor der Aufstellung von Grundsätzen der Personal- und Stellenplanung für die Pfarrerschaft.

(2) Entwürfe werden der Pfarrvertretung zur Stellungnahme zugeleitet. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu vereinbaren. Die Stellungnahme ist in einem Gespräch mit der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten zu erörtern, falls die Pfarrvertretung dies wünscht. Die Pfarrvertretung kann verlangen, dass ihre Stellungnahme, soweit sie keine Berücksichtigung gefunden hat, mit Begründung dem für die Regelung zuständigen Leitungsorgan der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zugeleitet wird. Liegt die Regelungskompetenz nicht bei der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, wird die Stellungnahme der Pfarrvertretung, soweit sie in der Stellungnahme der Landeskirche nicht berücksichtigt wird, dieser als Anlage beigefügt.

§ 20 Vorschlagsrecht

Die Pfarrvertretung hat das Recht, dem Landeskirchenamt oder der sonst zuständigen Stelle in allgemeinen Angelegenheiten des Pfarrdienstes Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen.

§ 21 Beteiligung in Personalangelegenheiten

(1) Die Pfarrvertretung ist in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Pfarrer und Pfarrerrinnen zu beteiligen, wenn die oder der Betroffene es beantragt oder das Kollegium des Landeskirchenamtes die Beteiligung auf Empfehlung der Personalkommission beschließt. Dazu gehören insbesondere die Beteiligung

1. bei Versetzung und Abberufung,
2. bei Versetzung in den Wartestand aufgrund eines Verfahrens mangels gedeihlichen Wirkens,
3. bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer festgestellten Dienstunfähigkeit von Amts wegen,
4. bei ordentlicher Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis,
5. bei außerordentlicher Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis,
6. bei Entlassung aus dem Probe- bzw. Entsendungsdienst oder aus dem Vorbereitungsdienst,
7. bei Versagung oder dem Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
8. bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

(2) Die oder der Betroffene ist auf das Antragsrecht hinzuweisen.

(3) Soweit die Pfarrvertretung gemäß Absatz 1 zu beteiligen ist, ist ihr innerhalb einer festzusetzenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen ist die Maßnahme mit ihr zu erörtern. Die Pfarrvertretung kann Einsicht in die Verfahrensakten nehmen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 entscheidet das zuständige Leitungsorgan in eigener Verantwortung und gibt der Pfarrvertretung seine Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

(4) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer hat darüber hinaus das Recht, ein Mitglied der Pfarrvertretung zu Dienst- und Personalgesprächen hinzuzuziehen. Dies gilt nicht für Gespräche, die im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen geführt werden, wie zum Beispiel das Zehn-Jahres-Gespräch und die Mitarbeitendenjahresgespräche. Das Recht der dienstaufsichtsführenden Personen, dienstliche Gespräche, die nicht in Zusammenhang mit dienstrechtlichen Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 stehen, ohne Hinzuziehung Dritter zu führen, bleibt unberührt.

Abschnitt 5: Schwerbehindertenvertretung

§ 22

Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten vertritt die Interessen der schwerbehinderten Personen nach § 2 Absatz 1 und 2 und steht ihnen beratend zur Seite.

(2) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Pfarrvertretung beratend teilzunehmen. Sie wird von der Pfarrvertretung bei der Beratung von Angelegenheiten, die der Mitwirkung der Pfarrvertretung unterliegen und durch welche die schwerbehinderten Personen nach § 2 Absatz 1 und 2 als Gruppe betroffen sind, rechtzeitig vor einer Stellungnahme gehört.

§ 23

Wahl

(1) Die Vertrauensperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden auf Veranlassung der Pfarrvertretung unmittelbar durch Briefwahl für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle nach § 4 Absatz 1 wahlberechtigten schwerbehinderten Personen. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 4 Absatz 2.

Abschnitt 6: Pfarrergesamtvertretung der VELKD

§ 24

(1) Die Pfarrvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in die Pfarrergesamtvertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(2) Für das Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft gilt § 12 Absatz 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Wahl der ersten nach diesem Kirchengesetz gewählten Pfarrvertretung gilt Artikel 91 Absatz 2 Nummer 1 Kirchenverfassung entsprechend.

(2) Bis zur Konstituierung der ersten nach diesem Kirchengesetz gewählten Pfarrvertretung nehmen die bisherigen Pfarrvertretungen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer bisherigen

örtlichen Zuständigkeit wahr.

§ 26 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. November 1995 (ABI. ELKTh 1996 S. 10),
2. das Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 13. November 1999 (ABI. EKKPS S. 144).

Beschlussdrucksache 9.2./1:

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes aus Anlass bundesgesetzlicher Änderungen

Vom 21. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG) vom 21. Januar 1992 (ABI. ELKTh S. 38) - zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2008 (ABI. S. 311) - wird wie folgt geändert:

In § 36 d wird die Datumsangabe „31. Dezember 2009“ durch die Datumsangabe „30. Juni 2010“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlussdrucksache 9.3./1:

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 21. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. März 2007 (ABl. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ durch die Worte „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt und die Wörter „oder einer ihrer Teilkirchen“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Aufsicht führt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Oberste Dienstbehörde ist
 - a) für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne von § 11 sind, und für die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirchenrat,
 - b) für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das Landeskirchenamt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unter Buchstabe a) wird das Wort „Kirchenamtes“ durch das Wort „Landeskirchenamtes“ ersetzt und werden die Wörter „am jeweiligen Standort“ und „bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident“ gestrichen.

- bb) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst: „über die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes die oder der Vorsitzende des Landeskirchenrates“.
 - cc) Unter Buchstabe c) werden die Wörter „Kirchenamtes“ und „Kirchenamt“ durch die Wörter „Landeskirchenamtes“ und „Landeskirchenamt“ ersetzt.
 - dd) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) angefügt:
 „d) über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Aufsicht führt, die nach dem jeweiligen Satzungsrecht zuständige Stelle.“
3. In § 3 werden die Wörter „die Kirchenleitung der Föderation“ durch die Wörter „der Landeskirchenrat“ und das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.
4. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5
(zu § 38 Absatz 2 KBG)

Für die Gewährung von Sonderurlaub gelten die Regelungen über die Arbeitsbefreiung für kirchliche Angestellte entsprechend.“

5. § 5 wird § 6.
6. § 6 wird § 7.
7. § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet
 a) im Falle des § 2 Absatz 1 der Landeskirchenrat,
 b) im Falle des § 2 Absatz 2 Buchstabe d) die nach dem jeweiligen Satzungsrecht zuständige Stelle.
 Im Übrigen entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes.“
8. § 8 wird § 9 und in Satz 1 wie folgt geändert:
 Die Wörter „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ werden durch die Wörter „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.
9. § 9 wird § 10.
10. Nach dem neuen § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11
(zu § 91 KBG)

(1) Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne dieser Bestimmungen können in den Wartestand versetzt werden, wenn sie nicht unmittelbar nach Ablauf ihrer Amtszeit weiterverwendet werden können. Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr.

(2) Mitglieder eines kirchenleitenden Organs können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit in den War-

testand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Mitglied eines kirchenleitenden Organs gemäß § 60 Absatz 3 Kirchenbeamtenengesetz sind diejenigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die gemäß Artikel 54 Absatz 2 Nummern 2 und 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Mitglied des Landeskirchenrates oder Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind.“

11. § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:

Die Wörter „das Kirchenamt“ werden durch die Wörter „der Landeskirchenrat“ ersetzt.

12. Nach dem neuen § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13
Übergangsbestimmung

Bis zum Umzug des Landeskirchenamtes nach Erfurt findet § 2 Absatz 2 Buchstabe a) in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung Anwendung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(Anmerkung:

Der Antrag des Jugendsynodalen Leutritz auf Überprüfung der Rechtsbegriffe wird mehrheitlich bei 9 Enthaltungen abgelehnt.)

Beschlussdrucksache 9.4./1:

Die Landessynode hat am 21. November 2009 gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig beschlossen:

Die gesetzesvertretende Verordnung des Landeskirchenrates vom 19. Juni 2009 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird bestätigt.

**Beschlüsse zu TOP 11:
Anträge**

-
- 11.1. Antrag der Kreissynode Altenburger Land – Finanzsystem der EKM
 - 11.2. Antrag des Synodalen Vogel - Zur Erweiterung des Vergabe Verfahrens bei Landpachtverträgen
 - 11.3. Antrag des Synodalen Bergmann – Zum Bleiberecht in Deutschland
 - 11.4. Antrag des Synodalen Hotop - Zur aktuellen Lage in Afghanistan
 - 11.5.1 Antrag des Synodalen Hotop - Konziliarer Prozess und Globalisierung
 - 11.5.2 Antrag des Kirchenkreises Mühlhausen – Globalisierung-Konziliarer Prozess- Wirtschaften im Dienst des Lebens
 - 11.6. Antrag der Kreissynode Erfurt – Zur Gesetzgebung für die mittlere Ebene der EKM
 - 11.7. Antrag der Synodalen Königsdörfer – Bildung eines nicht ständigen Ausschusses „Umwelt und Landwirtschaft“
 - 11.8. Antrag des Kirchenkreises Stendal bezüglich der Arbeit im Meldewesen
-

TOP 11.1: Antrag der Kreissynode Altenburger Land – Finanzsystem der EKM

Beschlussdrucksache 11.1./2 B:

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Antrag der Kreissynode Altenburger Land wird an das Landeskirchenamt mit der Maßgabe überwiesen, den mit der Abrechnung und Buchung der Kollekten betrauten Mitarbeitern in dem Kirchenkreis die geltenden Verfahrensgrundsätze zu erläutern. Die beantragte Übergangsregelung wird abgelehnt.
2. Gleichzeitig soll die aufgeworfene Problematik in den Beratungen zu den das Verfahren künftig regelnden Bestimmungen geprüft werden.

TOP 11.2: Antrag des Synodalen Vogel zur Erweiterung des Vergabe Verfahrens bei Landpachtverträgen

Beschlussdrucksache 11.2./2 B:

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag wird abgelehnt.

TOP 11.3: Antrag des Synodalen Bergmann – Zum Bleiberecht in Deutschland

Beschlussdrucksache 11.3./3 B:

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Angesichts der zum 31. Dezember 2009 auslaufenden Bleiberechtsregelung bekräftigt die Landessynode der EKM die Forderungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Deutschen Bischofskonferenz und ihrer Wohlfahrtsverbände Diakonisches Werk und Deutscher Caritasverband vom 11. Mai 2009:

- Die Fristen der gesetzlichen Altfallregelung müssen verlängert werden.
- Humanitäre Gesichtspunkte müssen angemessen berücksichtigt werden.
- In der Beurteilung der Ausschlussgründe und der Mitwirkungspflichten muss der Einzelfall angemessen gewürdigt werden können.
- Die Trennung von Familien soll vermieden werden.

Darüber hinaus muss das Aufenthaltsgesetz so gestaltet werden, dass Kettenduldungen unnötig werden.

Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, bei der Bundesregierung, den Innenministern der Länder Brandenburg, Sachsen - Anhalt, Sachsen und Thüringen und bei der Innenministerkonferenz auf eine entsprechende Lösung zu drängen.

Die Landessynode bittet alle Gemeinden der EKM,

- sich für Flüchtlinge einzusetzen
- Möglichkeiten zur Beratung und Begleitung von Flüchtlingen zu prüfen
- Flüchtlinge im Rahmen der Möglichkeiten in den Gemeinden und Kommunen zu integrieren
- den Integrationsprozess zu fördern, insbesondere durch Kontakte zu den Ausländern und Ausländerinnen und den Behörden
- gegen Fremdenfeindlichkeit aller Art einzutreten.

(Anmerkung: In den Beschluss eingeflossen ist der Antrag von OKR Dr. Frühwald.)

TOP 11.4: Antrag des Synodalen Hotop - Zur aktuellen Lage in Afghanistan Beschlussdrucksache 11.4./2 B:

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode fordert Bundestag und Bundesregierung auf, die deutschen Truppen so bald wie möglich aus Afghanistan zurückzuziehen.
2. Die Landessynode fordert Bundestag und Bundesregierung auf, die zivile Friedenshilfe so zu stärken, dass sie tatsächlich Vorrang vor der militärischen Präsenz hat. Wir erwarten, dass der Einsatz ziviler Friedensdienste und humanitärer Hilfe qualifiziert und eindeutig von militärischer Präsenz unterschieden und getrennt wird.
3. Die Landessynode fordert Bundestag und Bundesregierung auf, den Dialog aller am Konflikt Beteiligten zu fördern.

4. Die Landessynode bittet alle Bürgerinnen und Bürger, besonders auch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, einen Diskurs über die Bundeswehreinsätze im Ausland auch unter Beteiligung der in Afghanistan militärisch und zivil Tätigen zu führen. Die zivilen Möglichkeiten politischer Konfliktbewältigung sollen dabei in den Mittelpunkt des öffentlichen Diskurses gestellt werden.

TOP 11.5.1: Antrag des Synodalen Hotop - Konziliarer Prozess und Globalisierung

TOP 11.5.2: Antrag der Kreissynode Mühlhausen – Globalisierung-Konziliarer Prozess-

Wirtschaften im Dienst des Lebens

Beschlussdrucksache 11.5./3 B:

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen mehrheitlich bei 2 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Als Synode sind wir als Gemeinde unterwegs. Dabei sind die Themen des konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung wichtige Leitlinien für unsere Kirche und unsere Gemeinden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Kirchenkreise und Friedensgruppen sich in diesen Prozess weiterhin aktiv einbringen.

Die Landessynode bittet das Präsidium zur nächsten Landessynode zu berichten, in welcher Weise diese Themen in die Arbeit der Synode integriert und in den Gemeinden und Kirchenkreisen aufgenommen werden können.

TOP 11.6: Antrag der Kreissynode Erfurt – Zur Gesetzgebung für die mittlere Ebene der EKM

Beschlussdrucksache 11.6./2 B:

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag wird in die Arbeitsgruppe Finanzen zur Beratung verwiesen.

TOP 11.7: Antrag der Synodalen Königsdörfer – Bildung eines nicht ständigen Ausschusses

„Umwelt und Landwirtschaft“

Beschlussdrucksache 11.7./2 B:

Die Landessynode hat am 21. November 2009 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen mehrheitlich bei 2 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode setzt gemäß § 25, Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung einen Sonderausschuss „Umwelt, Klima und Landwirtschaft“ ein, der:

1. die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zum Klimaschutz sowie für lokale und globale Gerechtigkeit durch die kirchlichen Gemeinden und Einrichtungen fördert.

Dazu gehören die

- Berücksichtigung Klima schonender und ökologischer Bautechniken und -materialien bei Planung und Bau des neuen Landeskirchenamtes der EKM,

- Unterstützung einer breiten Einführung des kirchlichen Umweltmanagementsystems „Grüner Hahn“ gemäß der EU Norm EMAS II in der EKM,
 - Unterbreitung eines Konzeptes für die Unterstützung von Projekten zu Fragen der globalen Gerechtigkeit in den Gemeinden und Einrichtungen der EKM (z. B. Transfaire Beschaffung),
 - Vergabe von Kirchen- und Pfarrland.
2. das praktische Engagement der EKM, ihrer Gemeinden und Einrichtungen für nachhaltiges Wirtschaften und für Klimaschutz unter Berücksichtigung von Fragen globaler und sozialer Gerechtigkeit fördert und öffentlich macht.

Dazu gehören die:

- Vorbereitung eines Synodenbeschlusses zu den Klimaschutzzielen der EKM
- Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung bestehender umweltrelevanter Synodenbeschlüsse der ELKTh und der EKKPS.

Die Landessynode bittet um einen Zwischenbericht zu ihrer Herbsttagung 2010.

(Anmerkung: In den Beschluss ist der Antrag von OKR Große eingeflossen.)

In geheimer Abstimmung wurden auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses folgende Personen als Mitglieder für den Ausschuss gewählt:

- Silke Boß
- Dr. Hans-Joachim Döring
- Hans Mahlstedt
- Judith Königsdörfer
- Mortimer von Rümker

(Anmerkung:

Im Ausschuss sind drei beratende Mitglieder vorgesehen. Zwei beratende Mitglieder wurden mit Frau Sigrid Höhne und Propst Christoph Hackbeil bereits benannt. Das dritte beratende Mitglied bestimmt der Landeskirchenrat.)

TOP 11.8: Antrag des Kirchenkreises Stendal bezüglich der Arbeit im Meldewesen Beschlussdrucksache 11.8./2 B:

Die Landessynode hat am am 21. November 2009 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Antrag wird zur Bearbeitung an das Landeskirchenamt überwiesen.
2. Dem Haushalts- und Finanzausschuss ist zu seiner nächsten Sitzung ein Bericht vorzulegen.
3. Nach Beratung im Haushalts- und Finanzausschuss ist der Landessynode erneut zu berichten.

Termine:

Die Landessynode führt ihre nächsten Tagungen zu folgenden Zeiten durch:

4. Tagung der I. Landessynode – Frühjahrssynode 2010 vom 18.03.-20.03.2010 in Bad Sulza

5. Tagung der I. Landessynode – Herbstsynode 2010 vom 17.-20.11.2010 im Kloster Drübeck

gez. Angela Knötig
Beschlussprotokollantin